

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2 AktG, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 8 schlagen der Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2016 in Höhe von EUR 4.000.000,00 zu schaffen.

Der Vorstand erstattet dazu gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2 AktG, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Durch das Genehmigte Kapital 2016 soll der Gesellschaft in Zukunft die Möglichkeit geboten werden, neue Aktien zur Verfügung zu haben, um sie im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms zu Vorzugskonditionen ausschließlich an (aktuelle und ehemalige) Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen sowie an (aktuelle und ehemalige) Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen („Berechtigte“) auszugeben („Belegschaftsaktien“). Zwar können die für Belegschaftsaktienprogramme benötigten Aktien auch durch zurückerworbene eigene Aktien bedient werden, soweit dies ohne Hauptversammlungsbeschluss gesetzlich zulässig ist oder dem Vorstand eine entsprechende Ermächtigung gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilt worden ist (wie in Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen). Gleichwohl soll die Gesellschaft die notwendige Flexibilität erhalten, alternativ oder zusätzlich zur Ausgabe eigener Aktien neue Aktien durch eine Kapitalerhöhung schaffen und ausgeben zu können, wobei die Gesamtzahl der zu schaffenden neuen Aktien bzw. auszugebenden eigenen Aktien insgesamt auf 4.000.000 begrenzt ist. Auf die Höchstzahl von 4.000.000 unter dem Genehmigten Kapital 2016 auszugebenden Aktien sind daher zurückerworbene Aktien der Gesellschaft anzurechnen, welche die Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2016 für Belegschaftsaktienprogramme verwendet. Durch Nutzung des Genehmigten Kapitals 2016 können Belegschaftsaktien auch ohne Rückgriff auf den Bestand eigener Aktien und unabhängig von einem ggf. erforderlichen vorherigen Rückerwerb – und insoweit liquiditätsschonend – ausgegeben werden.

Die Einführung eines Belegschaftsaktienprogrammes liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Berechtigten mit dem Unternehmen, und ihre Bindung an das Unternehmen gefördert werden. Ein Belegschaftsaktienprogramm ermöglicht den Berechtigten, sich am Unternehmen und seiner Entwicklung zu beteiligen und gibt den Anreiz, auf eine dauerhafte Wertsteigerung des Unternehmens zu achten. Es bewirkt eine nachhaltige Beteiligung der Berechtigten als Aktionäre am langfristigen Erfolg des Unternehmens. Eine solche Beteiligung ist auch vom Gesetzgeber erwünscht und wird daher in mehrfacher Weise erleichtert. Da die Aktien nur an bestimmte Personen ausgegeben werden sollen, ist der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist dies angesichts des geringen Volumens von weniger als 2% des derzeitigen Grundkapitals (unter Anrechnung solcher zurückerworbener eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung für Belegschaftsaktienprogramme verwendet werden) und aufgrund der mit der Ausgabe von Belegschaftsaktien zu erwartenden positiven Effekte aber gerechtfertigt.

Im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms soll den Berechtigten die Möglichkeit gewährt werden, vierteljährlich einen bestimmten Teil ihrer Vergütung in den Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu einem vergünstigten Erwerbspreis zu investieren (sogenannte „Investment-Aktien“). Die Vergünstigung des Erwerbspreises soll so bemessen werden, wie dies für Programme dieser Art üblich und nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich ist, um eine möglichst hohe Zahl an Berechtigten zu motivieren, sich zu beteiligen. Nach Ablauf einer einjährigen Sperrfrist erhalten die Berechtigten zusätzlich und unentgeltlich zu den vergünstigt erworbenen Aktien weitere Aktien (sogenannte „Matching-Aktien“). Es ist beabsichtigt, das Verhältnis von Matching-Aktien zu den während der Sperrfrist durchgängig gehaltenen Investment-Aktien in einer Größenordnung von eins zu fünf bis eins zu sieben festzulegen. Voraussetzung für die Gewährung von Matching-Aktien ist grundsätzlich, dass sich die Berechtigten für die gesamte Dauer der Sperrfrist in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen befinden. In bestimmten Ausnahmefällen können Matching-Aktien auch an (dann) ehemalige Mitarbeiter oder Organmitglieder ausgegeben werden bzw. kann auf die Einhaltung der erforderlichen Sperrfrist verzichtet werden.

Die zusätzliche Anforderung, dass Belegschaftsaktien an Berechtigte, die für ein verbundenes Unternehmen in den USA tätig sind, nur auf der Grundlage von Belegschaftsaktienprogrammen ausgegeben werden sollen, die an den Anforderungen von Artikel 423 des US-amerikanischen Steuergesetzes (Section 423 of the Internal Revenue Code) ausgerichtet sind, hat steuerliche Gründe. Dies ermöglicht es diesen Berechtigten, geldwerte Vorteile im Rahmen von Belegschaftsaktienprogrammen mit geringerer Einkommensteuerbelastung zu erhalten.

Weitere Einzelheiten zu den Konditionen des Belegschaftsaktienprogrammes werden sich aus den Planbedingungen ergeben, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt werden.

Die Ausgabe von Aktien mit langfristiger Anreizwirkung führt dazu, dass nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. So führt die Gewährung von Aktien mit Sperrfristen oder Halteanreizen zusätzlich zu einem Bonus-Effekt auch zu einem Malus-Effekt im Fall von negativen Entwicklungen.

Nach den Regelungen des Aktiengesetzes können die für das Belegschaftsaktienprogramm benötigten Aktien unter anderem gegen Bareinlagen (soweit eine Einlage durch den Berechtigten erbracht werden muss) bzw. zu Lasten eines Teils des Jahresüberschusses (soweit die Aktien unentgeltlich ausgegeben werden sollen) aus genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Um Matching-Aktien unentgeltlich ausgeben zu können, wird der Vorstand unter Beachtung der in § 204 Abs. 3 AktG näher geregelten Voraussetzungen ermächtigt, Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 zu Lasten des Teils des Jahresüberschusses auszugeben, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Um für die nächsten Jahre ausreichend genehmigtes Kapital für die Schaffung von Belegschaftsaktien zur Verfügung zu haben, soll das neue genehmigte Kapital ein Volumen von EUR 4.000.000 haben. Das Volumen berücksichtigt die Anzahl der potentiellen Berechtigten, d.h. die Mitarbeiter der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen sowie die Organmitglieder der verbundenen Unternehmen, sowie die Laufzeit der Ermächtigung. Auf die Höchstzahl der 4.000.000 Aktien sind diejenigen zurückerworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die die Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2016 im Zusammenhang mit Belegschaftsaktienprogrammen verwendet.

Im Fall der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 können die neuen Aktien auch unter Zwischenschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitut(s)(e) oder Finanzdienstleistungsinstitut(s)(e), einem oder mehrerer nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und/oder solchen Unternehmen oder sonstigen Dritten ausgegeben werden. Dadurch wird die Abwicklung der Aktienausgabe erst ermöglicht, da eine direkte Zeichnung der Aktien durch eine Vielzahl von Berechtigten nicht praktikabel ist.

Herzogenaurach, im März 2016

adidas AG
Der Vorstand